

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 26. 11. 2014 – 323 6.09.03.04.03.104186

1.1 Schulsport

Die Regelungen dieses Erlasses gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen

Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden.

Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere auch dann, wenn sie außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit oder an einem anderen Lernort durchgeführt werden.

Sowohl Lehrkräfte als auch geeignete Hilfskräfte haben bei allen schulischen Veranstaltungen die unter 2.3 genannten Grundätze der Sicherheitsförderung und die Vorschriften zur Aufsichtsführung jederzeit einzuhalten. Über den Einsatz von Lehrkräften im Schulsport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Sinne § 59 Abs. 8 SchulG ist sie/er für die Unfallverhütung, die wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich. Sie/er stellt sicher, dass alle Lehrkräfte im Sinne BASS 12-08 Nr. 1 ihrer Aufsichtspflicht und den Vorgaben des Erlasses zur Sicherheitsförderung nachkommen und gewährleistet, dass die Lehrkräfte alle schulsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung schulischer Bildungs- und Erziehungsziele planen und durchführen.

„6 Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport, Bootsport, Wintersport

6.2 Radfahren und Mountainbiken

6.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- ✂ Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- ✂ Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen,
- ✂ Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- ✂ Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- ✂ Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen

Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe und

- ✂ praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf den genutzten Rädern.

6.2.2 Organisation und Aufsicht

Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste – Hilfe – Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.

- ✂ Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- ✂ Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- ✂ Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander und der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern im Gelände ist jederzeit sicherzustellen.
- ✂ Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen

kann.

✂ Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von der Lehrkraft zu überprüfen.

✂ Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.

6.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Radfahren und Mountainbiken im Rahmen von schulischen Veranstaltungen müssen immer Radhelme getragen werden. Beim Mountainbiken und Rennradfahren sind außerdem Handschuhe zu tragen. Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Lehrkraft vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigen.

6.1 Inline-Skating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren

6.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- ✂ Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- ✂ Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems und Falltechniken,
- ✂ Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- ✂ Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde, sowie der Materialwartung,
- ✂ Kenntnisse der für Inline-Skaten und Rollschuh Fahren geltenden Verkehrsregeln, z. B. Fahren in der Gruppe, Absicherung der Gruppe und
- ✂ praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr-, Brems- und Falltechniken.

6.1.2 Organisation und Aufsicht

Rollsport in der Sporthalle

Rollsport in der Sporthalle erfordert die Zustimmung des Schulträgers bzw. des Sachkostenträgers.

Inline-Skating und Rollschuhlaufen in der Sporthalle beschränkt sich auf das Erlernen

der Fahr- und Falltechniken sowie Bremstechniken.

Sowohl für das Inline-Skating und Rollschuhlaufen als auch für das Fahren auf Skate- und Waveboards sind flächenelastische Sportbodensysteme geeignet.

Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- ✂ Keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen.
- ✂ Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten ausführen.
- ✂ Nur saubere Rollen und Stopper verwenden, bei Verschmutzung sind die Rollen und Stopper zu säubern bzw. ggf. auszuwechseln.

Die Größe der Sportgruppe ist den räumlichen Bedingungen anzupassen. Mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, sind durch Mattenpolster zu beseitigen (z. B. die Bänke wegstellen).

Rollsport als Pausensport oder bei Schulsportfesten

Es dürfen nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benutzt werden, für die besonders Verhaltensregeln aufgestellt werden. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe und spezielle Skateflächen.

Wegen starker Rutschgefahr ist das Fahren auf nassem, vereistem oder verunreinigtem Untergrund zu unterlassen.

Rollsport auf Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z. B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 33943

„Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen. Skateeinrichtungen müssen gemeinsam von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern besichtigt werden. Bevor Rampen befahren werden, müssen entsprechende fahrtechnische Grundlagen geschaffen sein.

6.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Rollschuhfahren, Inline-Skaten, Skateboarden, Waveboarden (auch Maxboarden)

in Außenbereichen und Skateanlagen (auch Skatehallen) muss die komplette Schutzkleidung, bestehend aus Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützern, getragen werden. Die Schutzausrüstung muss durch „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein. Lediglich beim Wave- und Maxboarden kann in Sporthallen (nach DIN 18032) auf die Schutzausrüstung verzichtet werden.

6.3 Weitere Rollsportarten

Für alle nicht aufgeführten Rollsportgeräte gelten die Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

Auch hier sind die o.g. Sicherheitshinweise zu beachten.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr gilt die Straßenverkehrsordnung.“